

433 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

12. 6. 1964

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom ,
mit dem das Saatgutgesetz 1937 abgeändert
wird (Saatgutgesetz-Novelle 1964).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Saatgutgesetz 1937, BGBI. Nr. 236, in der Fassung der Saatgutgesetznovelle 1953, BGBI. Nr. 114, wird abgeändert wie folgt:

1. § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Sämereien landwirtschaftlicher Kulturpflanzen dürfen im geschäftlichen Verkehr als Saatgut nur bezeichnet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Reinheit und Keimfähigkeit müssen mindestens die in den Normen der Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung in Wien jeweils festgesetzten Grenzwerte erreichen;
- es muß sich — außer bei Gemüsesämereien — um Sorten, die im ‚Zuchtbuch für Kulturpflanzen‘ (§ 1 Pflanzenzuchtgesetz, BGBI. Nr. 34/1947) eingetragen sind, oder um Sorten oder Herkünfte (Okotypen) handeln, die sonst auf Grund ihres Anbauwertes für die Landeskultur von Bedeutung sind;
- Sämereien von Getreide einschließlich Mais (soweit es sich nicht um Zucker- oder Speisemaissorten handelt) müssen den Voraussetzungen für die Bezeichnung ‚anerkanntes Saatgut‘ (§ 4 Abs. 3) entsprechen.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat nach Anhörung der Zuchtbuchkommission (§ 3 Pflanzenzuchtgesetz) ein Verzeichnis der Sorten und Herkünfte (Okotypen), die gemäß lit. b sonst auf Grund ihres Anbauwertes für die Landeskultur von Bedeutung sind, im ‚Amtsblatt zur Wiener Zeitung‘ kund-

zumachen. Wenn der Anbauwert einer Sorte oder Herkunft (Okotyp) nur für bestimmte Teile des Bundesgebietes gegeben ist, so ist auf diese Tatsache im Verzeichnis hinzuweisen.“

2. § 2 hat zu lauten:

„§ 2. (1) Sämereien landwirtschaftlicher Kulturpflanzen, die unter der Bezeichnung ‚Saatgut‘ gewerbsmäßig feilgehalten, verkauft oder sonst in Verkehr gesetzt werden, müssen — sofern dieses Gesetz nicht anderes bestimmt — handelsüblich verpackt und mit einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Bezeichnung ihrer Art, Sorte oder Herkunft (Okotyp) und Beschaffenheit versehen sein.

(2) Sämereien gleicher Art von Getreide einschließlich Mais, von Hülsenfrüchten und von Ölsaaten dürfen unter der Bezeichnung ‚Saatgut‘ auch in loser Schüttung in Verkehr gesetzt werden.

(3) Von der Bezeichnung der Beschaffenheit darf bei Gemüsesamen einschließlich der Samen von Halm- und Kohlrüben, wenn sie in Mengen unter 100 Gramm, bei Samen von Roten Rüben (Salatrüben), wenn sie in Mengen unter einem halben Kilogramm, bei Grassamen, wenn sie in Mengen unter fünf Kilogramm, bei Samen von Futterrüben, Erbsen, Bohnen und Wicken, wenn sie in Mengen unter zehn Kilogramm gewerbsmäßig feilgehalten, verkauft oder sonst in Verkehr gesetzt werden, abgesehen werden. Doch ist auf der Verpackung solcher als ‚Saatgut‘ bezeichneten Sämereien, wenn sie höchstens die angegebene Menge enthält, die Art (§ 4 Abs. 1 erster Satz) und die Sorte oder Herkunft (Okotyp) (§ 4 Abs. 1 zweiter Satz) haltbar und sichtbar anzuführen, ferner muß auf der Verpackung das Fülljahr ersichtlich sein und angegeben werden, daß die Reinheit und Keimfähigkeit der Sämereien mindestens die jeweils mit Kundmachung festgesetzten Grenzwerte erreichen.

(4) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Bezeichnung von Sämereien, die als ‚Saatgut‘ oder

ohne diese Bezeichnung feilgehalten werden, und über die Angabe von Art, Sorte oder Herkunft (Ökotyp) und Beschaffenheit bei gewerbsmäßig feilgehaltenen Sämereien gelten auch für öffentliche Ankündigungen oder Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind (Preislisten u. dgl.), sowie für schriftliche, den geschäftlichen Verkehr mit Sämereien betreffende Anbote oder Mitteilungen, die an einzelne Personen gerichtet sind.“

3. § 4 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Art des Saatgutes ist durch Angabe seiner deutschen pflanzenkundlichen Benennung zu bezeichnen, der die volkstümliche Benennung zwischen Klammern beigesetzt werden kann. Die Sorte oder Herkunft (Ökotyp) des Saatgutes ist wahrheitsgemäß, bei den im ‚Zuchtbuch für Kulturpflanzen‘ oder im Verzeichnis gemäß § 1 Abs. 2 eingetragenen Sorten entsprechend dieser Eintragung anzugeben. Wahrheitsgetreue Zusätze zur näheren Bezeichnung der örtlichen Herkunft sind zulässig.“

4. Dem § 4 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt: „Im Ausland aufgewachsenes Saatgut darf jedoch als ‚anerkanntes Saatgut‘ bezeichnet werden, wenn eine Bescheinigung einer gemäß § 9 Abs. 1 zur Untersuchung und Plombierung von Sämereien ermächtigten Anstalt oder Stelle vorliegt, aus der hervorgeht, daß dieses Saatgut einem Verfahren unterzogen wurde, welches sicherstellt, daß es in Österreich anerkanntem Saatgut gleichwertig ist (Gleichwertigkeitsbescheinigung).“

5. § 4 Abs. 4 hat zu entfallen; Abs. 5 erhält die Absatzbezeichnung „(4)“.

6. Im § 5 Abs. 1 haben Z. 2 und 3 zu lauten:

„2. das Mengenverhältnis der in der Samenmischung enthaltenen Arten, Sorten oder Herkünfte (Ökotypen) in Gewichtshundertsätzen,

3. die im § 4 Abs. 2 vorgeschriebenen Angaben über die Reinheit und Keimfähigkeit der einzelnen Mischungsbestandteile.“

7. § 5 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Personen, die gewerbsmäßig Sämereien verkaufen, feilhalten oder sonst in Verkehr setzen, dürfen Samenmischungen nach Angabe des Bestellers herstellen und nur an diesen für den unmittelbaren Verbrauch abgeben. Bei Abgabe solcher Samenmischungen ist dem Besteller ein Begleitschreiben (Rechnung, Lieferschein usw.) auszufolgen, das die Bezeichnung ‚Samenmischung auf Bestellung‘, die Angabe der Art, Sorte oder Herkunft (Ökotyp) und Beschaffen-

heit (§ 4 Abs. 1 und 2) aller in der Mischung enthaltenen Sämereien, das Gewicht jedes Bestandteiles und den vom Besteller angegebenen Nutzungszweck zu enthalten hat.“

8. § 6 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„Sämereien von Alexandrinerklee, Bokharklee, Hopfenklee, gewöhnlichem Hornklee, Sumpfhornklee, Inkarnatklee, Luzerne, Persischen Klee, Rotklee, Schwedenklee, Weißklee, Wundklee, Futterrüben und Timothégras dürfen als Saatgut nur in Verpackungen, die mit einer gültigen Plombe der Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung in Wien oder einer anderen vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hiezu ermächtigten Anstalt oder Stelle (§ 9 Abs. 1) verschlossen sind, gewerbsmäßig feilgehalten, verkauft oder sonst in Verkehr gesetzt werden.“

9. § 8 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Ausfuhr von Sämereien von Getreide einschließlich Mais, von den im § 6 Abs. 1 genannten Kleearten und von Futter- und Zuckerrüben in Mengen von mehr als 50 kg, die auf der Verpackung oder in einem der Ware beigegebenen Begleitschreiben (Rechnung, Lieferschein, Ursprungsbescheinigung u. dgl.) als ‚Saatgut‘ (§ 1 Abs. 2) und mit einem Hinweis auf den Aufwuchs in Österreich gekennzeichnet sind, ist verboten, wenn die Verpackung nicht mit einer Plombe der Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung in Wien oder einer anderen vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hiezu ermächtigten Anstalt oder Stelle (§ 9 Abs. 1) verschlossen ist.“

10. § 8 a Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

„(2) Wenn es zur Erkenntlichmachung des Qualitätsunterschiedes geboten erscheint, kann das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft mit Verordnung anordnen, daß im geschäftlichen Verkehr bei Kartoffelsaatgut das Herkunftsland anzugeben ist.“

„(3) Für Kartoffelknollen finden im übrigen die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 erster Unterabsatz lit. b. und zweiter Unterabsatz sowie Abs. 4, des § 2 Abs. 2, des § 3 Abs. 1 und 2, des § 4 Abs. 1, 3 und 4, des § 7 und des § 8 Abs. 2 sinngemäß Anwendung.“

11. § 9 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

„(2) Dem Ansuchen um Plombierung sind Belege über die Sorte oder Herkunft (Ökotyp) der Ware beizulegen.“

433 der Beilagen

3

12. Im § 9 Abs. 3 vorletzter Satz treten an Stelle der Worte: „Bei Klee-, Timothégras- und Leinsamen muß“ die Worte: „Bei Klee- und Timothégrassamen muß“.

13. § 12 Abs. 3 letzter Satz hat zu entfallen.

14. § 16 erster Satz hat zu lauten:

„Wer den Bestimmungen des § 1 Abs. 2 erster Unterabsatz oder 3, des § 2 Abs. 1, 3 oder 4, der §§ 3 oder 4, Abs. 1 bis 3, des § 5, Abs. 3 oder 4, oder des § 6 oder des § 8 a zuwider-

handelt, kann, unbeschadet der Strafverfolgung, auf Unterlassung und bei Verschulden auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des Artikels I Z. 9 das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien und hinsichtlich der übrigen Bestimmungen das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Wie aus der Diskussion der Probleme der österreichischen Land- und Forstwirtschaft in der Fachpresse und in den Tageszeitungen auch der breiten Öffentlichkeit bekanntgeworden, ist es eines der wesentlichsten Anliegen der Agrarpolitik, den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu sichern. Die Entwicklung der letzten Jahre hat eindeutig gezeigt, daß die Erzeugung von Qualitätsprodukten hiebei eine der wichtigsten Voraussetzungen ist. Qualitätsprodukte des Pflanzenbaues wird aber nur der Landwirt auf den Markt bringen können, der hochwertiges Saatgut, welches den gegebenen örtlichen, klimatischen und bodenmäßigen Voraussetzungen entspricht, zur Verfügung hat. Die Verwendung von solchem Qualitätssaatgut ist auch aus dem Gesichtspunkt der Steigerung der Produktivität, ohne die auf die Dauer eine Existenzsicherung der landwirtschaftlichen Betriebe nicht möglich ist, von ausschlaggebender Bedeutung.

Die Entwicklung läßt zunehmend die Gefahr erkennen, daß dem österreichischen Landwirt Sämereien als Saatgut angeboten werden, deren Anbauwert für österreichische Verhältnisse nicht gegeben oder wenigstens zweifelhaft ist. Es erscheint daher unaufschiebbar notwendig, dem Beispiel anderer Staaten mit vergleichbaren Verhältnissen zu folgen und dafür Sorge zu tragen, daß der Landwirt bei seinen Bemühungen um die Erzeugung von Qualitätsware nicht getäuscht wird und unter der Bezeichnung „Saatgut“ nur Sämereien von ausreichendem Anbauwert erhält. Nicht weniger wichtig ist es, daß der österreichische Saatguthandel in seinen Bestrebungen, den Landwirt mit brauchbarem Saatgut zu versorgen, nicht der Konkurrenz mit minderwertiger Ware ausgesetzt wird.

Der Entwurf sieht daher vor, daß der Begriff „Saatgut“ auf Sämereien jener landwirtschaft-

lichen Kulturpflanzen eingeschränkt wird, bei denen der Anbauwert für österreichische Verhältnisse als gegeben angenommen werden kann. Die gesetzliche Durchführung dieses Gedankens soll Artikel I Z. 1 enthalten. Überdies wird durch Artikel I Z. 4 der Begriff „anerkanntes Saatgut“, der bisher nur für Saatgut österreichischer Herkunft in Betracht gekommen ist, unter gewissen Voraussetzungen auch für Saatgut nichtösterreichischer Provenienz für anwendbar erklärt. Bei der fortlaufenden Entwicklung der wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Grundlagen des in Rede stehenden Sachgebietes liegt es auf der Hand, daß das Saatgutgesetz 1937, das bisher nur im Jahre 1953 — und zwar hauptsächlich durch die Einbeziehung von Kartoffelpflanzgut — novelliert wurde, den jetzigen Erfordernissen in einer Reihe von Punkten nicht mehr genügt. Der vorliegende Entwurf beschränkt sich trotzdem im wesentlichen auf die engere Umschreibung des Begriffes „Saatgut“, weil diese Änderung besonders vordringlich ist und die Einbeziehung anderer Probleme in die Diskussion die Lösung dieser Frage verzögern könnte. Außer der bereits besprochenen Änderung und Ergänzung des § 1 Abs. 2 enthält der Entwurf daher nur Anpassungen der übrigen Bestimmungen des Gesetzes an den Hauptpunkt der Novelle sowie eine verhältnismäßig geringfügige Maßnahme (Artikel I Z. 8 und 11), die der Verwaltungsvereinfachung dient und vom fachlichen Standpunkt so eindeutig ist, daß die erwähnten grundsätzlichen Bedenken gegen eine weitergehende Novellierung hier nicht zutreffen.

Es darf daher dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vorbehalten bleiben, weitere zu dem Gesetz vorliegende Wünsche zu prüfen und zu gegebener Zeit nochmals eine Novellierung des Saatgutgesetzes 1937 vorzuschlagen. Hiebei wird, um Regelungen von blei-

bendem Bestand zu erreichen, zum Teil eine gewisse Beruhigung der im Flusse befindlichen Entwicklung abgewartet werden müssen. Diese Vorgangsweise empfiehlt sich auch deshalb, weil die Entwicklung der nächsten Zeit zeigen wird, wie weit internationale Regelungen dieses Rechtsgebietes zustandekommen und wie weit sie von Österreich übernommen werden können. In dieser Novelle soll auch die Terminologie des Saatgutgesetzes mit der des Pflanzenzuchtgesetzes (das Saatgutgesetz spricht zum Beispiel von „landwirtschaftlichen Kulturpflanzen“, das Pflanzenzuchtgesetz jedoch von „landwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutz-, Medizinal-, Gewürzpflanzen und Blumen“) abgestimmt werden.

Die Zuständigkeit des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung ergibt sich aus Artikel 10 Abs. 1 Z. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 („Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes“ und „Schutz von Mustern, Marken und anderen Warenbezeichnungen“).

Eine nennenswerte finanzielle Mehrbelastung des Bundes, der Länder oder der Gemeinden wird durch die vorgeschlagene Novellierung — abgesehen von den Kosten der gemäß Artikel I Z. 1 vorgesehenen Publikation der Sortenliste in der „Wiener Zeitung“ — nicht eintreten.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wäre noch zu bemerken:

Zu Artikel I:

Zu Z. 1:

In Ergänzung der diesbezüglichen Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen verdient noch folgendes Erwähnung:

§ 1 Abs. 2 lit. a gibt im wesentlichen die bisherigen, im § 1 Abs. 2 enthaltenen Voraussetzungen des Begriffes „Saatgut“ wieder.

lit. b ist neu; sie trägt der Tatsache Rechnung, daß Sorten von Kulturpflanzen bei Zutreffen der Voraussetzungen des Pflanzenzuchtgesetzes im „Zuchtbuch für Kulturpflanzen“ eingetragen sein können. Darüber hinaus gibt es aber auch Sorten, die lediglich auf Grund des Fehlens formaler Erfordernisse (zum Beispiel weil der Züchter die Eintragung nicht begehrte hat oder weil — wie bei den sogenannten Landsorten — ein Züchter nicht vorhanden ist) nicht im Zuchtbuch eingetragen sind, bei denen aber vom Standpunkt der Landeskultur gleichfalls ein Interesse besteht, daß sie dem Landwirt zur Verfügung stehen. Ähnliches gilt auch für die sogenannten Herkünfte (Okotypen, Provenienzen), bei denen eine züchterische Bearbeitung im Sinne des Pflanzenzuchtgesetzes nicht nachweisbar ist, aber doch die geographische Bezeichnung ihres Aufwuchsgebietes eine eindeutige Vorstellung von dem Anbauwert vermittelt.

Die Besonderheit des Gemüsesektors im Saatgutverkehr besteht darin, daß eine Vielzahl von Sorten besteht, die noch dazu zu einem erheblichen Teil verhältnismäßig kurzlebig sind. Eine Einbeziehung der Gemüsesämereien in die Regelung des Abs. 2 lit. b erscheint daher — nicht zuletzt im Interesse der Übersichtlichkeit des Verzeichnisses der Sorten und Herkünfte — entbehrlich.

Zu lit. c:

Eine wesentliche Bestimmung der Saatgutgesetznovelle 1953 war es, daß Kartoffelpflanzgut dem obligatorischen Anerkennungsverfahren gemäß § 4 Abs. 3 unterworfen wurde. Weil sich diese Regelung bewährt hat sowie mit Rücksicht auf die große wirtschaftliche Bedeutung des Getreidebaus erscheint die Ausdehnung der für Kartoffelpflanzgut bestehenden Regelung auf sämtliche Getreidearten und Mais notwendig und gerechtfertigt. Erwähnt sei noch in diesem Zusammenhang, daß für die im Zuchtbuch eingetragenen Sorten im Sinne der Bestimmungen des § 19 Abs. 6 Pflanzenzuchtgesetz ohnedies schon die Anerkennungspflicht besteht. Die vorgeschlagene Neuregelung trägt daher auch dem Gedanken Rechnung, daß die im Zuchtbuch eingetragenen Sorten, deren Inverkehrsetzung ja besonders erwünscht ist, nicht strengerer Bestimmungen unterliegen, als die nicht im Zuchtbuch eingetragenen Sorten.

Der zweite Unterabsatz sieht vor, daß bei der Feststellung der Anbauwürdigkeit die Zuchtbuchkommission maßgeblich mitwirkt. Ihrer Anhörung kommt besonderes Gewicht deshalb zu, weil es sich um ein Gremium handelt, in das die Landwirtschaftskammern aller Bundesländer je einen berufenen Fachmann entsenden. Da die Interessen des Saatguthandels durch die in Rede stehende Sortenliste erheblich berührt werden, wird in diesem Zusammenhang § 6 in Verbindung mit § 19 des Handelskammergesetzes, BGBl. Nr. 182/1946 (betrifft Anhörung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft), zu beachten sein.

Die Bestimmungen über die Publikation dieses Verzeichnisses entsprechen dem § 16 des Pflanzenzuchtgesetzes. Hierdurch wird auch dem Gedanken der Verwaltungökonomie Rechnung getragen, weil es in der Praxis möglich sein wird, die Kundmachung gemäß § 16 Pflanzenzuchtgesetz und die in Rede stehende Kundmachung in einem Akt vorzunehmen.

Zu Z. 2:

Die Bezeichnungsvorschriften des § 2 Abs. 1, 3 und 4 wurden durch die Aufnahme der Verpflichtung zur Angabe der „Sorte oder Herkunft (Okotyp)“ der Erweiterung des § 1 Abs. 2 angepaßt.

433 der Beilagen

5

Im Abs. 2 sind die Worte „mit Ausnahme von Leinsamen“ entfallen. Hierdurch soll der mit Z. 7 vorgeschlagenen Änderung Rechnung getragen werden.

Zu Z. 3 und 5:

Der erste Satz des § 4 Abs. 1 ist unverändert geblieben.

Durch die Einführung des Verzeichnisses der Sorten und Herkünfte (Ökotypen) wird die Verordnungsermächtigung gemäß § 4 Abs. 1 zweiter und dritter Satz gegenstandslos. Hingegen ist es notwendig, genaue Bezeichnungsvorschriften vorzusehen, nach denen Sorte oder Herkunft des Saatgutes genauso anzugeben sind, wie sie im erwähnten Verzeichnis eingetragen sind. Durch diese Neuregelung entfällt die Grundlage für § 1 der Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft BGBI. Nr. 267/1937.

Da sowohl bei Sorten als auch bei Ökotypen eine nähere Bezeichnung der örtlichen Herkunft Rückschlüsse auf die Brauchbarkeit zulassen kann, soll die Verwendung solcher Zusätze unbenommen bleiben. Der letzte Satz des durch Z. 5 aufgehobenen § 4 Abs. 4 wurde daher wörtlich in den § 4 Abs. 1 aufgenommen.

Zu Z. 4:

Die Entwicklung der letzten Jahre hat einerseits die Intensivierung des internationalen Saatguthandels mit sich gebracht und anderseits ermöglicht, daß österreichische Züchter und Vermehrer unter Ausnutzung günstigerer klimatischer Verhältnisse und des damit zusammenhängenden höheren Vermehrungskoeffizienten selbst im Ausland Saatgut vermehren. Diese Entwicklung hat es notwendig gemacht, daß im Ausland aufgewachsenes Saatgut, wenn Gewähr geboten ist, daß es dem österreichischen „anerkannten Saatgut“ gleichwertig ist, nicht diskriminiert wird. Die Beurteilung der für die Gleichwertigkeit erbrachten Nachweise soll ausschließlich durch die untersuchungsberechtigten österreichischen Anstalten erfolgen dürfen.

Zu Z. 6:

Die Ergänzung soll sicherstellen, daß bei einer Samenmischung die Bestandteile im Sinne der Neufassung des § 1 Abs. 2 deklariert werden.

Zu Z. 7 wird auf die Erläuternden Bemerkungen zu Z. 2 (§ 2 Abs. 1, 3 und 4) verwiesen.

Zu Z. 8 und 12:

Die im § 6 Abs. 1 erster Satz enthaltene Aufzählung der verschiedenen Kleearten ist nicht

mehr vollständig. Vom fachlichen Standpunkt ist es erforderlich, daß alle in Österreich in den Handel gelangenden Kleearten der Plombierungspflicht unterliegen.

Auf die Plombierungspflicht für Lein kann verzichtet werden, weil der Anbau von Lein in Österreich praktisch keine Bedeutung mehr hat. Damit kann auch — wie in Z. 13 vorgesehen — § 12 Abs. 3 letzter Satz entfallen.

Zu Z. 9:

Die bisherige Verordnungsermächtigung wurde fallengelassen und jene Arten landwirtschaftlicher Kulturpflanzen, auf die die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 Anwendung finden sollen, im Gesetz selbst angeführt. Bei den Rüben handelt es sich nur um die Beta-Arten; die Brassica-Arten sind unter diesem Begriff nicht zu verstehen.

Die Worte „als „Österreichische Ware“ (§ 4 Abs. 4) und“ werden zur Anpassung an die Aufhebung des § 4 Abs. 4 durch die Worte „und mit einem Hinweis auf den Aufwuchs in Österreich“ ersetzt.

Zu Z. 10:

Kartoffelknollen sollen — soweit sie für die Verwendung als Saatgut bestimmt sind — hinsichtlich des Sortenverzeichnisses und der Deklarationspflicht gleich wie die Sämereien der anderen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen behandelt werden. Da Kartoffelsaatgut auch in loser Schüttung in Verkehr gesetzt wird, ist es notwendig, die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 für anwendbar zu erklären. § 8 a Abs. 3 soll daher durch die Zitierung der diesbezüglichen Bestimmungen des § 1 Abs. 2, des § 2 Abs. 2 sowie des § 4 Abs. 1 erweitert werden. Im § 8 a Abs. 2 hätten sodann die Worte „der Sortenname und“ zu entfallen.

Zu Z. 11:

Die Neuformulierung des ersten Satzes des § 9 Abs. 2 ist eine Angleichung an § 1 Abs. 2 lit. b. Da in der Praxis verschiedene Formen des Nachweises in Betracht kommen werden, sieht der Entwurf von Formvorschriften ab und überläßt die Frage, ob der Belag ausreicht, der freien Beweiswürdigung durch die Anstalt.

Zu Z. 13:

Siehe die Bemerkungen zu Z. 8.

Zu Artikel II:

Die Vollzugsbestimmungen folgen der Regelung im Stammgesetz.

Beilage zu den Erläuternden Bemerkungen

Die nachstehende Gegenüberstellung des geltenden Gesetzestextes mit der vorgeschlagenen Novelle ergibt einen Überblick über die vorgenommenen Änderungen:

Geltender Text:

Fassung der Novelle:

§ 1 Abs. 2:

(2) Als „Saatgut“ dürfen im geschäftlichen Verkehr nur solche Sämereien landwirtschaftlicher Kulturpflanzen bezeichnet werden, deren Reinheit und Keimfähigkeit mindestens die in den Normen der Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung in Wien jeweils festgesetzten Grenzwerte erreichen.

(2) Sämereien landwirtschaftlicher Kulturpflanzen dürfen im geschäftlichen Verkehr als Saatgut nur bezeichnet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Reinheit und Keimfähigkeit müssen mindestens die in den Normen der Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung in Wien jeweils festgesetzten Grenzwerte erreichen;
- b) es muß sich — außer bei Gemüsesämereien — um Sorten, die im „Zuchtbuch für Kulturpflanzen“ (§ 1 Pflanzenzuchtgesetz, BGBl. Nr. 34/1947) eingetragen sind, oder um Sorten oder Herkünfte (Ökotypen) handeln, die sonst auf Grund ihres Anbauwertes für die Landeskultur von Bedeutung sind;
- c) Sämereien von Getreide einschließlich Mais soweit es sich nicht um Zucker- oder Speise-maissorten handelt) müssen den Voraussetzungen für die Bezeichnung „anerkanntes Saatgut“ (§ 4 Abs. 3) entsprechen.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat nach Anhörung der Zuchtbuchkommission (§ 3 Pflanzenzuchtgesetz) ein Verzeichnis der Sorten und Herkünfte (Ökotypen), die gemäß lit. b sonst auf Grund ihres Anbauwertes für die Landeskultur von Bedeutung sind, im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen.

Wenn der Anbauwert einer Sorte oder Herkunft (Ökotyp) nur für bestimmte Teile des Bundesgebietes gegeben ist, so ist auf diese Tatsache im Verzeichnis hinzuweisen.

§ 2:

(1) Sämereien landwirtschaftlicher Kulturpflanzen, die unter der Bezeichnung „Saatgut“ gewerbsmäßig feilgehalten, verkauft oder sonst in Verkehr gesetzt werden, müssen, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, handelsüblich verpackt und mit einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Bezeichnung ihrer Art, Beschaffenheit und örtlichen Herkunft versehen sein.

(2) Sämereien gleicher Art von Getreide einschließlich Mais, von Hülsenfrüchten und von Ölsaaten mit Ausnahme von Leinsamen, dürfen unter der Bezeichnung „Saatgut“ auch in loser Schüttung in Verkehr gesetzt werden.

(1) Sämereien landwirtschaftlicher Kulturpflanzen, die unter der Bezeichnung „Saatgut“ gewerbsmäßig feilgehalten, verkauft oder sonst in Verkehr gesetzt werden, müssen — sofern dieses Gesetz nicht anderes bestimmt — handelsüblich verpackt und mit einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Bezeichnung ihrer Art, Sorte oder Herkunft (Ökotyp) und Beschaffenheit versehen sein.

(2) Sämereien gleicher Art von Getreide einschließlich Mais, von Hülsenfrüchten und von Ölsaaten dürfen unter der Bezeichnung „Saatgut“ auch in loser Schüttung in Verkehr gesetzt werden.

433 der Beilagen

7

Geltender Text:

(3) Von der Bezeichnung der Beschaffenheit und örtlichen Herkunft darf bei Gemüsesamen einschließlich der Samen von Halm- und Kohlrüben, wenn sie in Mengen unter 100 g, bei Samen von roten Rüben (Salatrüben), wenn sie in Mengen unter $\frac{1}{2}$ kg, bei Grassamen, wenn sie in Mengen unter 1 kg, bei Samen von Futterrüben, Erbsen, Bohnen und Wicken, wenn sie in Mengen unter 5 kg gewerbsmäßig feilgehalten, verkauft — oder sonst in Verkehr gesetzt werden, abgesehen werden. Doch ist auf der Verpackung solcher als „Saatgut“ bezeichneten Sämereien, wenn sie nur die angegebene Menge enthält, die Art (§ 4 Abs. 1 Satz 1) und, falls die Angabe des Sortennamens vorgeschrieben ist (§ 4 Abs. 1 Satz 2), auch dieser haltbar und sichtbar anzuführen; ferner muß auf der Verpackung das Fülljahr ersichtlich sein und angegeben werden, daß die Reinheit und Keimfähigkeit der Sämereien mindestens die jeweils mit Kundmachung festgesetzten Grenzwerte erreichen.

(4) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Bezeichnung von Sämereien, die als „Saatgut“ oder ohne diese Bezeichnung feilgehalten werden, und über die Angabe von Art, Beschaffenheit und örtlicher Herkunft bei gewerbsmäßig feilgehaltenen Sämereien gelten auch für öffentliche Ankündigungen oder Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind (Preislisten u. dgl.), sowie für schriftliche, den geschäftlichen Verkehr mit Sämereien betreffende Anbote oder Mitteilungen, die an einzelne Personen gerichtet sind.

Fassung der Novelle:

(3) Von der Bezeichnung der Beschaffenheit darf bei Gemüsesamen einschließlich der Samen von Halm- und Kohlrüben, wenn sie in Mengen unter 100 Gramm, bei Samen von Roten Rüben (Salatrüben), wenn sie in Mengen unter $\frac{1}{2}$ kg, bei Grassamen, wenn sie in Mengen unter 5 kg, bei Samen von Futterrüben, Erbsen, Bohnen und Wicken, wenn sie in Mengen unter 10 kg gewerbsmäßig feilgehalten, verkauft oder sonst in Verkehr gesetzt werden, abgesehen werden. Doch ist auf der Verpackung solcher als „Saatgut“ bezeichneten Sämereien, wenn sie höchstens die angegebene Menge enthält, die Art (§ 4 Abs. 1 erster Satz) und die Sorte oder Herkunft (Ökotyp) (§ 4 Abs. 1 zweiter Satz) haltbar und sichtbar anzuführen, ferner muß auf der Verpackung das Fülljahr ersichtlich sein und angegeben werden, daß die Reinheit und Keimfähigkeit der Sämereien mindestens die jeweils mit Kundmachung festgesetzten Grenzwerte erreichen.

(4) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Bezeichnung von Sämereien, die als „Saatgut“ oder ohne diese Bezeichnung feilgehalten werden, und über die Angabe von Art, Sorte oder Herkunft (Ökotyp) und Beschaffenheit bei gewerbsmäßig feilgehaltenen Sämereien gelten auch für öffentliche Ankündigungen oder Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind (Preislisten u. dgl.), sowie für schriftliche, den geschäftlichen Verkehr mit Sämereien betreffende Anbote oder Mitteilungen, die an einzelne Personen gerichtet sind.

§ 4 Abs. 1:

(1) Die Art des Saatgutes ist durch Angabe seiner deutschen pflanzenkundlichen Benennung zu bezeichnen, der die volkstümliche Benennung zwischen Klammern beigesetzt werden kann. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann mit Verordnung anordnen, daß bei bestimmten Arten von Sämereien landwirtschaftlicher Kulturpflanzen außerdem der Sortenname angegeben werden muß. In diesem Falle ist der Sortenname, wenn auch eine Wortmarke gebraucht wird, vor dieser und in mindestens gleich großen Lettern anzubringen.

(1) Die Art des Saatgutes ist durch Angabe seiner deutschen pflanzenkundlichen Benennung zu bezeichnen, der die volkstümliche Benennung zwischen Klammern beigesetzt werden kann. Die Sorte oder Herkunft (Ökotyp) des Saatgutes ist wahrheitsgemäß, bei den im „Zuchtbuch für Kulturpflanzen“ oder im Verzeichnis gemäß § 1 Abs. 2 eingetragenen Sorten entsprechend dieser Eintragung anzugeben. Wahrheitsgetreue Zusätze zur näheren Bezeichnung der örtlichen Herkunft sind zulässig.

§ 4 Abs. 3 und 4:

(3) Als „anerkanntes Saatgut“ darf Saatgut nur bezeichnet werden, wenn die Angaben über seine Beschaffenheit (Abs. 2) auf einer auch den einwandfreien Gesundheitszustand und die Brauchbarkeit des Saatgutes feststellenden Bescheinigung einer nach den geltenden Vorschriften zur Anerkennung von Saatgut befugten Stelle beruhen.

(3) Als „anerkanntes Saatgut“ ...

(unverändert)

beruhen. Im Ausland aufgewachsenes Saatgut darf jedoch als „anerkanntes Saatgut“ bezeichnet werden, wenn eine Bescheinigung einer gemäß § 9

Geltender Text:

(4) Die Bezeichnung der örtlichen Herkunft besteht bei dem in Österreich geernteten Saatgut in den Worten „Österreichische Ware“, bei anderem Saatgut in der Angabe des Staates, wo es geerntet wurde. Wahrheitsgetreue Zusätze zur näheren Bezeichnung der örtlichen Herkunft sind zulässig.

Fassung der Novelle:

Abs. 1 zur Untersuchung und Plombierung von Sämereien ermächtigten Anstalt oder Stelle vorliegt, aus der hervorgeht, daß dieses Saatgut einem Verfahren unterzogen wurde, welches sicherstellt, daß es in Österreich anerkanntem Saatgut gleichwertig ist (Gleichwertigkeitsbescheinigung).

(4) entfällt.

(5) erhält die Absatzbezeichnung „(4)“.

§ 5 Abs. 1:

(1) Wer eine fertig in Vorrat gehaltene Mischung von Samen verschiedener Art als „Saatgut“ gewerbsmäßig feilhalten, verkaufen oder sonst in Verkehr setzen will, hat vorher der zuständigen zur Untersuchung und Plombierung von Sämereien ermächtigten Anstalt oder Stelle (§ 9 Abs. 1) eine wahrheitsgetreue Mischungsanweisung vorzulegen. Diese hat zu enthalten:

1. den Namen (Firma) und Wohnort (Sitz) des Herstellers der Mischung,
2. die Art und das Mengenverhältnis der in der Mischung enthaltenen Samenarten in Gewichtshundertsätzen,
3. die im § 4 Abs. 2 und 4 vorgeschriebenen Angaben über die Reinheit und Keimfähigkeit und die örtliche Herkunft dieser Samenarten,
4. den Nutzungszweck der Samenmischung (Dauerwiese, Wechselwiese, Weide, Kleegras, Parkrasen, Gemengfutter, Gründüngung u. dgl.) und
5. die voraussichtliche Menge der herzustellenden Mischung.

(1) Wer eine ...

(unverändert)

2. das Mengenverhältnis der in der Samenmischung enthaltenen Arten, Sorten oder Herkünfte (Ökotypen) in Gewichtshundertsätzen,
3. die im § 4 Abs. 2 vorgeschriebenen Angaben über die Reinheit und Keimfähigkeit der einzelnen Mischungsbestandteile,

(unverändert)

§ 5 Abs. 4:

(4) Personen, die gewerbsmäßig Sämereien verkaufen, feilhalten oder sonst in Verkehr setzen, dürfen Samenmischungen nach Angabe des Bestellers herstellen und nur an diesen für den unmittelbaren Verbrauch abgeben. Bei Abgabe solcher Samenmischungen ist dem Besteller ein Begleitschreiben (Rechnung, Lieferschein usw.) auszufolgen, das die Bezeichnung „Samenmischung auf Bestellung“, die Angabe der Art, Beschaffenheit und örtlichen Herkunft (§ 4 Abs. 1, 2 und 4) aller in der Mischung enthaltenen Sämereien, das Gewicht jedes Bestandteiles und den vom Besteller angegebenen Nutzungszweck zu enthalten hat.

(4) Personen, die gewerbsmäßig Sämereien verkaufen, feilhalten oder sonst in Verkehr setzen, dürfen Samenmischungen nach Angabe des Bestellers herstellen und nur an diesen für den unmittelbaren Verbrauch abgeben. Bei Abgabe solcher Samenmischungen ist dem Besteller ein Begleitschreiben (Rechnung, Lieferschein usw.) auszufolgen, das die Bezeichnung „Samenmischung auf Bestellung“, die Angabe der Art, Sorte oder Herkunft (Ökotyp) und Beschaffenheit (§ 4 Abs. 1 und 2) aller in der Mischung enthaltenen Sämereien, das Gewicht jedes Bestandteiles und den vom Besteller angegebenen Nutzungszweck zu enthalten hat.

433 der Beilagen

9

Geltender Text:

Fassung der Novelle:

§ 6 Abs. 1 erster Satz:

(1) Sämereien von Rotklee, Luzerne, Weißklee, Schwedenklee, Schottenklee, Hopfenklee, Wundklee, Inkarnatklee, Bokharaklee, Futterrüben, Timothégras und Lein dürfen als Saatgut nur in Verpackungen, die mit einer gültigen Plombe der Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung in Wien oder einer anderen vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hiezu ermächtigten Anstalt oder Stelle (§ 9 Abs. 1) verschlossen sind, gewerbsmäßig feilgehalten, verkauft oder sonst in Verkehr gesetzt werden.

(1) Sämereien von Alexandrinerklee, Bokharklee, Hopfenklee, gewöhnlichem Hornklee, Sumpfhornklee, Inkarnatklee, Luzerne, Persischen Klee, Rotklee, Schwedenklee, Weißklee, Wundklee, Futterrüben und Timothégras dürfen als Saatgut nur in Verpackungen, die mit einer gültigen Plombe der Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung in Wien oder einer anderen vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hiezu ermächtigten Anstalt oder Stelle (§ 9 Abs. 1) verschlossen sind, gewerbsmäßig feilgehalten, verkauft oder sonst in Verkehr gesetzt werden.

§ 8 Abs. 1:

(1) Die Ausfuhr von Sämereien landwirtschaftlicher Kulturpflanzen der durch Verordnung zu bestimmenden Arten in Mengen von mehr als 50 kg, die auf der Verpackung oder in einem der Ware beigegebenen Begleitschreiben (Rechnung, Lieferschein, Ursprungsbescheinigung u. dgl.) als „Österreichische Ware“ (§ 4 Abs. 4) und als „Saatgut“ (§ 1 Abs. 2) gekennzeichnet sind, ist verboten, wenn die Verpackung nicht mit der Plombe der Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung in Wien oder einer anderen vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hiezu ermächtigten Anstalt oder Stelle (§ 9 Abs. 1) verschlossen ist.

(1) Die Ausfuhr von Sämereien von Getreide einschließlich Mais, von den im § 6 Abs. 1 genannten Kleearten und von Futter- und Zuckerrüben in Mengen von mehr als 50 kg, die auf der Verpackung oder in einem der Ware beigegebenen Begleitschreiben (Rechnung, Lieferschein, Ursprungsbescheinigung u. dgl.) als „Saatgut“ (§ 1 Abs. 2) und mit einem Hinweis auf den Aufwuchs in Österreich gekennzeichnet sind, ist verboten, wenn die Verpackung nicht mit einer Plombe der Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung in Wien oder einer anderen vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hiezu ermächtigten Anstalt oder Stelle (§ 9 Abs. 1) verschlossen ist.

§ 8 a Abs. 2 und 3:

(2) Wenn es zur Erkenntlichmachung des Qualitätsunterschiedes geboten erscheint, kann das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft mit Verordnung anordnen, daß im geschäftlichen Verkehr bei Kartoffelsaatgut der Sortenname und das Herkunftsland anzugeben sind.

(3) Für Kartoffelknollen finden im übrigen die Bestimmungen des § 1 Abs. 4, des § 3 Abs. 1 und 2, des § 4 Abs. 3 und 5, des § 7 und des § 8 Abs. 2 sinngemäß Anwendung.

(2) Wenn es zur Erkenntlichmachung des Qualitätsunterschiedes geboten erscheint, kann das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft mit Verordnung anordnen, daß im geschäftlichen Verkehr bei Kartoffelsaatgut das Herkunftsland anzugeben ist.

(3) Für Kartoffelknollen finden im übrigen die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 erster Unterabsatz lit. b und zweiter Unterabsatz sowie Abs. 4, des § 2 Abs. 2, des § 3 Abs. 1 und 2, des § 4 Abs. 1, 3 und 4, des § 7 und des § 8 Abs. 2 sinngemäß Anwendung.

§ 9 Abs. 2 erster Satz:

(2) Dem Ansuchen um Plombierung sind Belege über die örtliche Herkunft der Ware beizulegen, und zwar bei österreichischer Ware eine Ursprungsbescheinigung der Gemeindevorstehung, bei ausländischer Ware eine Ursprungsbescheinigung der zuständigen Samenprüfungsstelle des Herkunftslandes.

(2) Dem Ansuchen um Plombierung sind Belege über die Sorte oder Herkunft (Ökotyp) der Ware beizulegen.

10

433 der Beilagen

Geltender Text:

Fassung der Novelle:

§ 9 Abs. 3 vorletzter Satz:

... Bei Klee-, Timothégras- und Leinsamen muß Bei Klee- und Timothégrassamen muß gleichzeitig das aus der Ware gezogene Muster zeitig das aus der Ware gezogene Muster als seidefrei befunden worden sein.

§ 12 Abs. 3 letzter Satz:

Wenn Leinsamen für industrielle, pharmazeutische oder für Futterzwecke eingeführt wurden, kann das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft den Empfänger über Ansuchen der Verpflichtung, sie zur Untersuchung und Plombierung vorzustellen, unter der Bedingung entheben, daß die tatsächliche Verwendung für die genannten Zwecke nachträglich nachgewiesen wird.

§ 16 erster Satz:

Wer den Bestimmungen des § 1 Abs. 2 oder 3, des § 2 Abs. 1, 3 oder 4, der §§ 3 oder 4, Abs. 1 bis 4, des § 5 Abs. 3 oder 4, oder des § 6 oder des § 8 a zuwiderhandelt, kann, unbeschadet der Strafverfolgung, auf Unterlassung und bei Verschulden auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Wer den Bestimmungen des § 1 Abs. 2 erster Unterabsatz oder 3, des § 2, Abs. 1, 3 oder 4, der §§ 3 oder 4, Abs. 1 bis 3, des § 5 Abs. 3 oder 4, oder des § 6 oder des § 8 a zuwiderhandelt, kann, unbeschadet der Strafverfolgung, auf Unterlassung und bei Verschulden auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.